

**Neufassung der Satzung vom 25. Februar 1967  
(geändert mit Beschluss vom 08.03.1980)  
des Vereins  
Turn- und Sportverein 1896 e.V. Westhausen**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein 1896 e.V. Westhausen" (TSV Westhausen).
- 2.) Der Verein wurde am 01.06.1896 gegründet, hat seinen Sitz in Westhausen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ellwangen unter der Nummer VR 13 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- 5.) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern - insbesondere für den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden, den dritten Vorsitzenden, den Schatzmeister sowie den Schriftführer für deren Vorstandstätigkeit - eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 4.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 5.) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3.) Eine Vorstandstätigkeit durch Minderjährige ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 2.) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- 4.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- grober oder wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6      Ordnungsmaßnahmen**

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand mit einem Verweis, einer angemessenen Geldbuße und einem zeitlich begrenzten Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen belegt werden. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief gegen Rückschein zuzustellen. Näheres kann in einer Rechtsordnung geregelt werden. § 5 dieser Satzung bleibt unberührt

## **§ 7      Mitgliedsbeiträge**

- 1.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3.) Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt unabhängig vom Mitgliedsbeitrag Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Verwendung der Abteilungsbeiträge sind ausschließlich zweckgebunden gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 8      Organe des Vereins**

- 1.) Die Mitgliederversammlung

- 2.) Der Vorstand
- 3.) Der Vereinsausschuß (Hauptausschuss)

## **§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss einmal jährlich einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn

- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen, oder
- der Vorstand dies beschließt.

- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt von Westhausen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- 6.) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 8.) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- e) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten.
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Personen:
  - a) Der/die erste Vorsitzende
  - b) Der/die zweite Vorsitzende (1. Vertreter des Vorsitzenden)
  - c) Der/die dritte Vorsitzende (2. Vertreter des Vorsitzenden)
  - d) Der/die Schatzmeister/in
  - e) Der/die Schriftführer/inDer Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die erste Vorsitzende oder dessen Vertreter/in, vertreten.  
Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Vereinsausschusses hierzu erteilt ist.

- 2.) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses
  - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
  
- 3.) Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
  
- 4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
  
- 5.) Der Vorstand fasst Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zuständige Vertreter/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zuständige Vertreter/in, anwesend sind.  
Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der zuständigen Vertreters/Vertreterin.  
Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
  
- 6.) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Vereinsausschuß**

- 1.) Der Vereinsausschuß besteht aus folgenden Personen:
  - den Mitgliedern des Vorstandes
  - dem/der Gesamtjugendleiter/in
  - dem/der Mitgliederverwalter/in
  - 2 Vertretern aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder sowie
  - den Abteilungsleitern bzw. deren Vertreter.
  
- 2.) Der Vereinsausschuß
  - fasst Beschlüsse über die Verwaltung des Vereins,
  - koordiniert den Sportbetrieb
  - bereitet Anträge an die Mitgliederversammlung vor
  - beschließt den Haushaltsplan und überwacht dessen Einhaltung
  - beschließt über die Gründung neuer Abteilungen
  - beschließt über den Erlass von Geschäfts-, Verfahrens- und sonstiger Ordnungen.
  
- 3.) Der Vereinsausschuß wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsausschussesmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
  
- 4.) Der Vereinsausschuß fasst Beschlüsse im Allgemeinen in den Ausschusssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zuständige Vertreter/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Ausschusssitzungen ein. Der Vereinsausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussesmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die zuständige Vertreter/in, anwesend sind. Der Vereinsausschuß fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der zuständigen Vertreters/Vertreterin.
  
- 5.) Über den Verlauf der Sitzungen und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 14      Arbeitskreise**

- 1.) Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Arbeitskreise bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Der Vorstand bestimmt den Sitzungsleiter des Arbeitskreises und einen Stellvertreter. Arbeitskreismitglied kann jedes Vereinsmitglied sein.
  
- 2.) Die Sitzungen der Arbeitskreise erfolgen nach Bedarf und werden durch den Sitzungsleiter oder seinen Stellvertreter einberufen.

- 3.) Über den Verlauf der Sitzungen und die Ergebnisse ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Arbeitskreises zu unterzeichnen ist.

## **§ 15      Abteilungen**

- 1.) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Die Abteilungen organisieren den Sportbetrieb für die jeweilige Sportart.
- 2.) Aufbauorganisation, Aufgaben und Zuständigkeiten regeln die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, insbesondere die Abteilungsordnung.

## **§ 16      Vereinsjugend**

Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend ist gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen und vom Vereinsausschuß bestätigten Jugendordnung tätig.

## **§ 17      Geschäftsstelle, Geschäftsführer**

Der Verein kann sich zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Unterstützung der Organe einer haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsstelle bedienen. Desweiteren kann er einen Geschäftsführer haupt-, neben- oder ehrenamtlich bestellen. Dieser ist beratendes Mitglied im Vorstand. Die Entscheidung in diesen Fragen trifft der Vorstand im Rahmen der Haushaltsmittel.

## **§ 18      Kassenprüfung**

- 1.) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung durch die gewählten Kassenprüfer/-innen geprüft.
- 2.) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes ist zum Protokoll der Mitgliederversammlung zu nehmen.

## **§ 19      Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" enthalten.

- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es- der Vereinsausschuß mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder- von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist offen und namentlich vorzunehmen.
- 4.) Sollte bei der ersten Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5.) Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Westhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- 1.) Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 23. März 2012 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 25.02.1967, geändert mit Beschluss vom 08.03.1980.
- 2.) Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Adolf Hross  
1. Vorsitzender

Günther Doleschel  
2. Vorsitzender

Claudia Oppold  
Schriftführerin